

Gemeindegesezt über die Tourismusförderungsabgabe (TFAG)

In der Landschaftsabstimmung vom 3. März 2002 angenommen
(Stand am 1. Juni 2023)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- Grundsatz ¹ Die Gemeinde Davos¹ erhebt zur Förderung des Tourismus eine Tourismusförderungsabgabe.
- ² Die Erträge sind ausschliesslich nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden.

Art. 2

- Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

II. Tourismusförderungsabgabe

Art. 3

- Subjekt der Tourismustaxen
a) Grundsatz ¹ Einer Tourismusförderungsabgabe unterliegen Gesellschaften, mit oder ohne juristische Persönlichkeit, und selbständig erwerbende Personen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbstätigen Person in der Gemeinde Davos² befindet.
- ² Personen, welche die Bedingungen von Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie in der Gemeinde Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind bzw. Betriebstätten/Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten.

Art. 4

- b) im Speziellen Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:
- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Aparthotels, Klubhotels, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Erholungsheime usw.;
 - b) Kliniken und Kurbetriebe;
 - c) Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Privatzimmern sowie von Standplätzen für Wohnwagen, Zelte, Wohnmobile usw.;
 - d) Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetriebe wie Restaurants, Bars, Dancings, Banken, Versicherungen, Betriebe für Personen- und Gütertransporte, Kioske, Tankstellen, Reisebüros, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Telekommunikationsanbieter, Bauhaupt- und

¹ Siehe DRB 10, Fussnote 1

² Siehe DRB 10, Fussnote 1

Baunebengewerbe usw., ferner Selbständigerwerbende wie Anwälte, Architekten, Ärzte, Consultants, Immobilientreuhänder, Ingenieure, Notare, Treuhänder, Vermögensverwalter usw.;

- e) Berg- und Sportbahnunternehmungen;
- f) Landwirtschaftsbetriebe und Alpenossenschaften, wobei der Grundbetrag auf die Hälfte reduziert wird, wenn sie nur in der Primärproduktion tätig sind.

Art. 5

Objekt der
Tourismus-förde-
rungsabgabe

¹ Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde Davos¹.

² Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig. Der jährliche Grundbetrag ist nur einmal zu leisten.

³ Bei Personengesellschaften ist der Betrieb als Gesamtes pflichtig.

⁴ Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 6

Ausnahmen
a) bestimmte
Betriebe

Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Abgabe befreit:

- a) die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- b) Davos Destinations-Organisation² mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- c) die Spital Davos AG im Rahmen des Leistungsauftrags des Kantons Graubünden;³
- d) Forschungsinstitute, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;
- e) Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind;
- f) öffentliche und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen;
- g) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind.

Art. 7

b) im Einzelfall

¹ Der Leiter der kommunalen Finanzverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinne einer Reduktion oder einer Befreiung verfügen.⁴

² Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit bzw. Abhängigkeit der betreffenden Person bzw. des betreffenden Unternehmens.

¹ Siehe DRB 10, Fussnote 1

² Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

³ Redaktionelle Änderung von lit. c gemäss Beschluss des Kleinen Landrates vom 22. Mai 2012

⁴ Fassung von Abs. 1 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

Bemessung der Tourismus-förde- rungsabgabe	Art. 8	Die Tourismusförderungsabgabe wird nach folgenden Massstäben pro Branche/ Gruppe von Abgabepflichtigen bemessen und beträgt pro Jahr:
	a) für Beherberger gemäss Art. 4 lit. a, b und c Fr. 25.– bis Fr. 160.– pro Bett bzw. Lagerplatz;	
	b) für Berg- und Sportbahnunternehmungen gemäss Art. 4 lit. e zwischen 0,4 % und 0,8 % der Bruttopersonenverkehrseinnahmen pro Jahr;	
Sonderfälle	Art. 9	¹ Abgabepflichtige, deren berechneter Anteil an der Tourismusförderungsabgabe die Hälfte des Grundbetrages nicht übersteigt, bezahlen nur den Grundbetrag. ² Abgabepflichtige gemäss Art. 4 lit. c, welche nachweislich weniger als 15 Lo- giernächte pro angebotenem Bett und Jahr erzielen, können eine Ermässigung auf der ordentlicher Weise errechneten Tourismusförderungsabgabe um 60 % bean- tragen. ³ Reine Domizilgesellschaften sind von der Tourismusförderungsabgabe befreit.
	Art. 10	Eine Erhöhung der Ansätze der Tourismusförderungsabgabe soll nach folgenden Grundsätzen erfolgen: a) Erhöhungen dürfen nicht auf einzelne abgabepflichtige Gruppen oder Bran- chen beschränkt werden; b) Erhöhungen sollen möglichst gleichmässig vorgenommen werden; c) zwischen einzelnen Erhöhungen sollen angemessene Zeiträume, mindestens 12 Monate, liegen.
	Art. 11	¹ Die Gemeinde ist berechtigt, bei den Abgabepflichtigen die nötigen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. ² Bei Ausübung ihrer Kontrollfunktion haben die Kontrollorgane einen entspre- chenden Ausweis vorzuweisen. ³ Die abgabepflichtigen Betriebe und Personen sind verpflichtet, sämtliche zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Angaben zu machen. Die Veranlagungs- stelle bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prü- fung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.
Kontrolle / Auskunftspflicht		

Verwendung der Tourismus-förde- rungsabgabe	Art. 12
	<p>¹ Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe sind ausschliesslich für die weltweite touristische Marktbearbeitung durch Davos Destinations-Organisation¹ im Gesamtinteresse des Ferien-, Sport-, Kongress- und Klinikortes Davos zu verwenden.</p> <p>² Davos Destinations-Organisation² hat der Gemeinde jährlich den Voranschlag zur Kenntnisnahme einzureichen und über die Tätigkeit sowie die Verwendung der Gelder Rechenschaft abzulegen.</p> <p>³ Die jährliche Abrechnung ist durch die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde zu überprüfen</p>

III. Gemeindebeitrag

Gemeinde-bei- träge	Art. 13
	<p>¹ Die Gemeinde leistet für die Marktbearbeitung im Sinne von Art. 12 vorstehend nach Massgabe der jeweiligen Notwendigkeit einen jährlichen Beitrag. Dieser Beitrag ist in den jährlichen Voranschlag aufzunehmen und von den zuständigen Organen gemäss Gemeindeverfassung³ zu genehmigen.</p> <p>² Der jährliche Beitrag der Gemeinde soll sich im Rahmen von 1 % bis 4 % des Steuerertrages aus der Besteuerung des Einkommens und des Vermögens der natürlichen Personen sowie dem Steuertreffnis der kantonalen Zuschlagssteuern juristischer Personen bewegen.</p>

IV. Verfahrensbestimmungen

Taxansätze und deren Bekanntmachung	Art. 14
	<p>¹ Der Grosse Landrat setzt die Ansätze der Tourismusförderungsabgabe unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das Tourismusmarketing im Rahmen dieses Gesetzes fest.</p> <p>² Geänderte Ansätze sind 6 Monate im Voraus im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Davos⁴ bekannt zu geben und per 1. Januar in Kraft zu setzen.</p>

Vollzug	Art. 15
	<p>¹ Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, der Einzug, die Verwaltung und die gesetzeskonforme Verwendung der Tourismusförderungsabgabe erfolgen durch die Gemeinde.</p> <p>² Der Gemeinde steht eine Einzugsprovision von 5 % der veranlagten Tourismusförderungsabgaben zu.</p> <p>³ Sämtliche rechtskräftigen Verfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.⁵</p>

¹ Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

² Redaktionelle Änderung aufgrund von Namensänderung vom 2. April 2008

³ DRB 10

⁴ Siehe DRB 10, Fussnote 1

⁵ Fassung von Abs. 3 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

- Art. 16
- Veranlagung
a) Selbst-deklaration
- Die Tourismusförderungsabgabe wird in erster Linie durch Selbstdeklaration veranlagt. Der Pflichtige hat die ihm von der Gemeinde zugestellten Veranlagungsformulare ausgefüllt innert Frist einzureichen.
- Art. 17
- b) nach Ermessen
- ¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.
- ² Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.
- Art. 18¹
- Feststellung der subjektiven Steuerpflicht
- Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann der Leiter der kommunalen Finanzverwaltung mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.
- Art. 19
- Widerhandlung
a) Strafmass
- ¹ Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben.
- ² Wer seiner Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird vom Leiter der kommunalen Finanzverwaltung mit einer Busse bis Fr. 10'000.– bestraft.²
- ³ Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird vom Leiter der kommunalen Finanzverwaltung mit einer Busse bis Fr. 30'000.– bestraft.³
- Art. 20
- b) in Betrieben und bei juristischen Personen
- ¹ Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheit einer juristischen Person oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtung für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen.
- ² Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.
- ³ Die Gemeinde ermittelt den Sachverhalt und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällung der Busse anzuhören.⁴

¹ Fassung gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

² Fassung von Abs. 2 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

³ Fassung von Abs. 3 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

⁴ Fassung von Abs. 3 gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

Art. 21¹

Rechtsmittel Die Verfügungen der Gemeinde können gemäss den kantonalen Vorschriften angefochten werden. Sie sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 22

Subsidiäres Recht Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 23

Gebühren und Zinsen Die Bestimmungen des Allgemeinen Gebührengesetzes der Gemeinde Davos² finden bei der Anwendung dieses Gesetzes Beachtung.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 24

Ausführungsbestimmungen ¹ Der Grosse Landrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.
² In diesen werden insbesondere auch die Verfahrenspflichten der Abgabepflichtigen geregelt.

Art. 24a³

Ordnungsbussen ¹ In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Ausführungsbestimmungen kann der Kleine Landrat⁴ einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif⁵ ausgestalten.
² Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005⁶.

Art. 25

Änderung bestehenden Rechts Folgende Erlasse werden wie folgt geändert bzw. aufgehoben:
a) Der Landschaftsbeschluss über die Ausgliederung des EWD⁷ vom 26. November 2000 wird wie folgt geändert:

Art. 11 wird aufgehoben.

¹ Fassung gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

² DRB 22

³ Eingefügt gemäss Anhang zum Steuergesetz vom 1. Juni 2008; in Kraft getreten am 1. Januar 2009; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 30. September 2008 genehmigt

⁴ Fremdänderung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 10. November 2022; in Kraft getreten am 1. Juni 2023

⁵ DRB 31.1

⁶ DRB 31; insbesondere Art. 23ff.

⁷ DRB 68

- b) Das Kur- und Sporttaxengesetz der Landschaft Davos¹ vom 4. Dezember 1988 wird wie folgt geändert:

Art. 16a (neu)

Subsidiäres Recht Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 26

Genehmigung Dieses Gesetz bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.²

Art. 27

In-Kraft-Treten Der Kleine Landrat bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.³

¹ Nunmehr aufgehoben durch das Landschaftsgesetz über die Erhebung der Kur-, Sport- und Verkehrstaxen (Gästetaxengesetz) vom 18. Dezember 2005, DRB 23

² Von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 23. April 2002 genehmigt

³ Vom Kleinen Landrat mit Beschluss vom 7. Mai 2002 auf den 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt